Mormaletat.

betreffend

die Besoldungen der Leiter und Lehrer der höheren Anterrichtsanstalten (Gymnasien, Bealgymnasien, Oberrealschusen, Progymnasien, Realprogymnasien und Realschusen).

Bom 5. Juni 1909.

(Bentralbl. S. 562.)

A. Anftalten, welche vom Staate zu unterhalten find oder bei denen der Staatsbehörde die Berwaltung1) gufteht.

§ 1 und 2.

1. Leiter ber Bollanftalten (einfchl. 600 DR. penfionsfähige Rulage):

a, in Berlin:	Unfangsgeh.	nady 3	nach 6 Dienstjahren		
u. in Centr.	6600	7200	7800 €		

b. in den übrigen Orten:

Anfangegeh.	nady 3	nach 6	nach 9 Dienstjahren		
6000	6600	7200	7800 ₩		

2. Leiter von Nichtvollanftalten (einschl. 400 M. penfionsfähige Bulage):

Anfangsgeh.	nady 3	nady 6	nady 9	nach 12 Dienstjahren		
5200	5800	6400	7000	7600 M		

3. Statmäßig angestellte Biffenschaftliche Lehrer:

Unfangsgeh.	nady3	6	9	12	15	18	21 Dienstj.
2700	3400	4100	4800	5400	6000	6600	7200 M

4. Etatmäßig angestellte Lehrer, welche die vorgeschriebene Prüfung als Zeichenlehrer für höhere Unterrichtsanstalten bestanden oder die Befähigung als Musitlehrer für höhere Unterrichtsanstalten nachgewiesen haben oder zur Anstellung als Lehrer an Mittelschulen befähigt sind:

Unfangegeb.	nady 3	6	9	12	15	18	21	24 Dienfti.
2100	2400	2700	3000	3300	3600	3900	4200	4500 M

5. Statmäßig angestellte fonftige Technische und Elementarlehrer, fowie Borfchullehrer:

Unfangegeh.	nach3	6	9	12	15	18	21	24	27 Dienstj.
1800	2100	2400	2700	3000	3300	3600	3800	4000	4200 M

Biffenichaftliche Silfslehrer:

Unfangegeh.	nady 1	nady 2	nach 4 Jahren		
2100	2400	2700	3000 M.		

§ 3.

Das Dienstalter wird für den vorliegenden 3med berechnet:

- 1. bei den Anstaltsleitern (§ 1 Rr. 1 und 2) vom Tage der etatmäßigen Anstellung als Leiter einer höheren Unterrichtsanstalt ab;
- 2. bei den Wissenschaftlichen Lehrern (§ 1 Rr. 3) von der etatmäßigen Anstellung als Wissenschaftlicher Lehrer ab. Wird ein Lehrer von einer nichtstaatlichen Anstalt an eine staatliche oder unter Staatsverwaltung stehende Anstalt mit seiner Einwilligung übernommen, so kann der Unterrichtsminister eine Berkurzung der ihm anzurechnenden Dienstzeit insoweit anordnen, daß dadurch eine Bevorzugung dieses Lehrers vor den bereits an Staatsanstalten angestellten Lehrern vermieden wird;
- 3. bei ben in § 1 Rr. 4 bezeichneten Lehrern vom Tage ber etatmäßigen Anstellung als Lehrer an einer höheren Unterrichtsanstalt ab.

¹⁾ Es find dies die 5 Anftalten landesherrlichen Batronats: Templin 3d. G., Stettin Mft., Magdeburg Bab., Pforta, Ilfeld und die 3 ftiftifchen Anftalten: Zullichau, Rietberg. Duren G.